

Stadtlonn, 8. Dez. 2014

Mindestlohn sorgt für härtere Dokumentationspflichten ab 01.01.2015

Sehr geehrte/r Frau/Herr

das Führen von Entgeltunterlagen für Minijobber ist Arbeitgebern bekannt. Ab 01. Januar 2015 hat der Gesetzgeber weitere Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten geschaffen, die bei Nichteinhaltung mit einem hohen Bußgeld geahndet werden können.

Bei Minijobbern sehen die Geringfügigkeits-Richtlinien bereits heute Dokumentationspflichten über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in den Entgeltunterlagen vor.

Nach dem Mindestlohngesetz sind Arbeitgeber für folgende Berufsgruppen verpflichtet, **Beginn, Ende** und **Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen:

- Minijobber (Ausnahmen: Privathaushalte)
- kurzfristig Beschäftigte
- Arbeitnehmer, in den in § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen, wie zum Beispiel
 - im Baugewerbe
 - im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - im Personenbeförderungsgewerbe,
 - im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
 - im Schaustellergewerbe,
 - bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
 - im Gebäudereinigungsgewerbe,
 - bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
 - in der Fleischwirtschaft.

Diese Aufzeichnungen müssen **spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages** erfolgen und sind mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren. Eine beispielhafte Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit erhalten Sie in der **Anlage**. Wir können Ihnen diese auch als PDF-Datei zur Verfügung stellen.

Wir weisen darauf hin, dass über das Mindestlohngesetz hinaus wie bisher gilt, dass Lohnunterlagen grundsätzlich **6 Jahre lang aufzubewahren** sind. Wir empfehlen daher eine Aufbewahrung von 6 Jahren.

Arbeitgeber, die ihren Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten künftig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommen, handeln ordnungswidrig. Ihnen droht ein Bußgeld bis zur Höhe von 30.000 Euro durch die Behörden der Zollverwaltung.

Vor diesem Hintergrund dürften in den nächsten Jahren vermehrt Kontrollen durch die Zollverwaltung zu erwarten sein.

Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen